

30. Grundsätze für die Aufwertung des Preises bei zweiseitigen, auf Umsatz von Sachgütern gegen Geld gerichteten Verträgen, wenn die Sachlieferung noch aussteht.

§ 242 BGB.

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. Oktober 1924 i. S. De. & Co. (Bekl.) w. N. (Kl.). I 32/24.

- I. Landgericht Hannover, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Am 2. November 1921 kaufte die Klägerin von der Beklagten zwei Posten Papierblöcke, und zwar 2000 Stück zum festen Preise von je 6,70 M, 500 Stück zum festen Preise von je 4,30 M. Mit der Klage wird Lieferung der Blöcke zu den Vertragspreisen gefordert.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte zur Lieferung der Blöcke Zug um Zug gegen Zahlung der Stückpreise, die es auf 7,38 und 4,78 Goldpfennige aufwertete. Auf die Revision der Beklagten wurde dies Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... Als beachtlich erweist sich die Rüge, die sich gegen die Grundsätze richtet, nach denen das Berufungsgericht die Aufwertung vorgenommen hat. In dieser Beziehung wird in dem angefochtenen Urteil folgendes ausgeführt: Auszugehen sei von dem vertragsmäßig gewollten Verhältnis der beiden Leistungen zueinander. Die allgemeine Verminderung des Geldwerts sei ein Umstand, der vom Geldgläubiger nicht allein getragen werden könne und einen Ausgleich in der Form der Aufwertung erheische. Zugrunde zu legen sei dabei der Vertragspreis. Am 2. November 1921 habe die Goldmark einen Wert von 45,41 Papiermark gehabt. Die vereinbarten Preise hätten somit in Goldmark ausgedrückt 14,75 und 9,47 Gold-

pfennige ausgemacht. Da die Sachschuldnerin, die Beklagte, säumig gewesen sei, werde ihr nur die Hälfte jener Goldmarkwerte zugestilligt.

Nach der Aufwertung des Berufungsgerichts würde somit die Beklagte für die 2000 Blöcke 147,60 Goldmark und für die 500 Quartblöcke 23,65 Goldmark erhalten. Demgegenüber macht die Revision geltend, der Preis für einen Block der ersten Art habe schon zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht 1,10 Goldmark, für einen Quartblock 0,60 Goldmark betragen. Sie berechnet, daß bei der vom Vorderrichter vorgenommenen Aufwertung die Beklagte noch nicht den vierzehnten Teil des wirklichen Wertes erhalten würde.

Wenngleich die Aufwertung auf einer Schätzung beruht, die als solche auf tatsächlichem Gebiet liegt, so kommen doch dabei allgemeine Rechtsgrundsätze zur Anwendung, und insoweit unterliegt das Urteil der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Der Vorderrichter bemißt die Aufwertung einzig und allein nach dem Stand der Goldmark. Das ist nicht angängig. Zu beachten bleibt, daß die Goldmarktabelle, ähnlich wie die Dollarkurse, für Inlandsgeschäfte nur Anhaltspunkte zu geben vermögen, niemals aber rechnerisch genau, wie der Vorderrichter es getan, der Umwertung der Vertragspreise solcher Geschäfte zugrunde gelegt werden können. Die Art, wie das Berufungsgericht die Aufwertung vorgenommen hat, muß hiernach schon aus methodischen Gründen abgelehnt werden.

Allgemeine Grundlage der Aufwertung bilden nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts die Grundsätze von Treu und Glauben. Daraus folgt unmittelbar die Richtigkeit des im Schrifttum aufgestellten Satzes, daß die Aufwertung weder zu einer Bereicherung noch zu einer Benachteiligung des einen Vertragsteils auf Kosten des anderen führen darf. Nun handelt es sich hier um einen zweiseitigen, auf den Austausch von Sachgütern gegen Geld gerichteten Vertrag. Bei ihm muß man unterscheiden, ob die Sachleistung noch aussteht oder schon bewirkt ist. Die erste Gruppe ist die für das Rechtsleben wichtigere, weil sie den Regelfall bildet.

Es ist heute allgemein anerkannt, daß Lieferungsverzug des Sachschuldners die Aufwertung keinesfalls ausschließt. Hat auch der Schuldner nach § 286 BGB. dem Gläubiger den durch den

Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen, so gilt dies doch nur von demjenigen Schaden, der mit dem Verzug im adäquaten Zusammenhang steht, und darunter fällt nicht die auf dem Währungsverfall beruhende erhebliche Störung des vertraglich gewollten (vorausgesetzten) Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung (R.G.Z. Bd. 106 S. 424, Bd. 107 S. 22). Muß der Sachschuldner dem Vertragsgegner seine volle Leistung erst noch gewähren, wird er demgemäß zur Lieferung gegen Zahlung eines aufgewerteten Betrages verurteilt, so wäre es gerade bei solchen Fällen unverkennbar eine besondere Härte und Unbilligkeit, wenn die Aufwertung erheblich unter dem Werte der Sachleistung liegen würde oder wenn sie gar, wie dies im vorliegenden Falle behauptet wird, nur einen geringen Bruchteil dieses Wertes ausmachen sollte. Derartige Fälle verlangen daher tunlichste Annäherung an den gegenwärtigen Wert der ausstehenden Sachleistung. Diese Annäherung darf sich indessen immer nur in dem Verhältnis auswirken, in dem zur Zeit des Vertragsabschlusses Leistung und Gegenleistung zueinander standen. Es muß also stets geprüft werden, ob der Käufer (Besteller usw.) nach dem damaligen Stande besonders billig oder besonders teuer oder gerade der Marktlage entsprechend gekauft hatte. Hat sich freilich dieses Verhältnis seitdem durch andere Umstände als die bloße Geldentwertung verschoben, beruht also der heutige Goldmarkpreis auch auf Warenkonjunktur, so muß der Vorteil der letzteren dem Käufer zugute kommen. Hiernach ist es nicht zu billigen, wenn der Vorderrichter die von ihm berechnete Aufwertung wegen Verzugs des Sachschuldners ohne weiteres um 50% herabgesetzt hat.

Wohl aber kann im Einzelfall ein anderer Gesichtspunkt einen mäßigen Abschlag rechtfertigen. Man wird der im Schrifttum mehrfach vertretenen Auffassung grundsätzlich nicht entgegenreten können, daß auch das derzeitige wirtschaftliche Kräfteverhältnis beider Teile in gewissem Umfang beachtet werden darf. Ebenso mögen je nach Lage des Falles die auf den Währungsverfall zurückzuführenden Verschlechterungen in der Lage des Sachgläubigers, wie Verteuerung des Kredits und Erschwerung des Absatzes als Folgen der Geldknappheit, weitere Abschläge rechtfertigen können. Bei der praktisch wichtigsten Gruppe noch ausstehender Sachleistung wird somit regelmäßig die Heranziehung der Geldstandtabellen und Indexzahlen

kaum noch notwendig werden. Immerhin mögen sie vergleichsweise benutzt werden und dann gewisse Anhaltspunkte geben können. Dabei darf aber für Inlandsgeschäfte nicht übersehen werden, von welcher Art sie sind. Handelt es sich beispielsweise, wie hier, um Großhandelsgeschäfte in Papierwaren, so können dafür die auf die Haushaltungskosten zugeschnittenen Feuerungszahlen keinen Maßstab abgeben.

Wesentlich anders liegen die Fälle, wo nur noch die Geldschuld zu entrichten ist. Zwar wird und darf sich auch hier der Geldgläubiger (Sachschuldner) darauf berufen, daß er die eigene Leistung vollwertig bewirkt habe. Allein es ist doch ein erheblicher Unterschied, ob dem Sachschuldner zugemutet wird, nach eingetretener Geldentwertung seine vollwertige Leistung erst zu bewirken oder ob der geschuldete Sachwert schon hingegeben war und es sich nur noch darum handelt, die durch den Währungsverfall entwertete Gegenleistung angemessen zu bestimmen. Es muß unbillig erscheinen, vom Sachschuldner zu verlangen, daß er eine vollwertige Sachlieferung gegen eine offensichtlich wertlose oder nur zu einem geringen Bruchteil aufgewertete Geldleistung mache. War hingegen die Sachlieferung bereits bewirkt und steht nur die Aufwertung der Geldschuld in Frage, dann ist, wirtschaftlich gesehen, der Schaden im Gegensatz zum vorigen Falle schon eingetreten und es wird sich nun darum handeln, wie sich — unter gleichzeitiger Berücksichtigung des vorausgesetzten Wertverhältnisses von Leistung und Gegenleistung — das Verhältnis des Geldwerts in der Zeit vom Vertragsabschluß bis zur Zahlung gestaltet hat. Für solche Rechtslagen werden dann allerdings die verschiedenen jeweils in Frage kommenden Inlandsmesszahlen besondere Bedeutung haben.

Daß bei noch ausstehender Sachlieferung die Aufwertung grundsätzlich dem gegenwärtigen Marktpreis anzunähern ist, wurde vom erkennenden Senat bereits im Urteil vom 17. September 1924 I 455/23 (RGZ. Bd. 108 S. 379) näher dargelegt. . .